

Brüssel, den 18. Mai 2022
(OR. en)

8793/22
ADD 1

CYBER 154
COPEN 162
JAI 594
COPS 191
RELEX 589
JAIEX 45
TELECOM 190
POLMIL 101
CFSP/PESC 605
ENFOPOL 235
DATAPROTECT 132

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein umfassendes internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für kriminelle Zwecke

Erklärung der Kommission

„Die Kommission begrüßt, dass der Rat rasch Fortschritte bei der Vorbereitung und Annahme seines Beschlusses zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein umfassendes internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für kriminelle Zwecke erzielt hat.

Nach Auffassung der Kommission ist es jedoch rechtlich unzutreffend, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.

Der Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen beruht ausschließlich auf dem Bestehen von der Union übertragenen Befugnissen und nicht auf der Bestimmung einer spezifischen Zuständigkeit. Seine Wirkung beschränkt sich darauf, die Kommission bzw. den Hohen Vertreter zu ermächtigen, ihre Vorrechte nach den EU-Verträgen auszuüben, um Verhandlungen einzuleiten. Der Umfang dieser Verhandlungen wird daher durch den Umfang der Befugnisse der Union bestimmt. Im Übrigen kann die Freiheit des vorgesehenen Vertragspartners der Union hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs der Verhandlungen nicht durch den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen begrenzt werden. Deshalb kann die genaue Rechtsgrundlage für die künftige Übereinkunft erst bestimmt werden, wenn deren Inhalt bekannt ist.

Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass sich der Geltungsbereich der Ermächtigung nach Artikel 1 des Beschlusses auf Angelegenheiten erstrecken sollte, die gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen. In diesem Zusammenhang hält es die Kommission für falsch und der Rechtsprechung des Gerichtshofs zuwiderlaufend, die Ermächtigung lediglich auf Angelegenheiten zu beschränken, „zu denen die Union Vorschriften erlassen hat“, und keine Angelegenheiten einzubeziehen, die unter absehbare künftige Entwicklungen des Unionsrechts fallen, wie das Paket der Kommission zu elektronischen Beweismitteln vom April 2018 (COM(2018) 225 und 226). Da die absehbaren Entwicklungen des Unionsrechts in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, wird die Kommission als Hüterin der Verträge überwachen, dass diesbezügliche keine Verletzung vorliegt.

Zudem ist die Kommission der Auffassung, dass die mögliche Überarbeitung oder Weiterentwicklung von Verhandlungsrichtlinien nach Artikel 2 des Beschlusses dem Initiativrecht der Kommission in diesen Angelegenheiten unterliegt.

Die Kommission wird daher die Verhandlungen unter uneingeschränkter Achtung der oben genannten Bestimmungen und Grundsätze fortsetzen.

Die Kommission behält sich alle ihre Rechte vor.“